



Beschlussvorlage Nr. B-156/2022

Einreicher:

Dezernat 3/Amt 36

Gegenstand:

Treibhausgasneutralität der Stadt Chemnitz bis spätestens 2040, klimaneutrale Verwaltung und Energiepolitisches Arbeitsprogramm 2022 bis 2025

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
AGENDA-Beirat	20.09.2022	nicht öffentlich			
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Sicherheit	05.10.2022	nicht öffentlich			
Stadtrat	12.10.2022	öffentlich			

i. V. Michael Stötzer

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

- (1) Der Stadtrat beschließt eine weitgehende Treibhausgasneutralität für die Stadt Chemnitz bis spätestens 2040, wenn möglich auch schon früher.
- (2) Der Stadtrat beschließt eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen um mindestens 75 % gegenüber 1990 bis 2030.
- (3) Der Stadtrat beschließt die Erarbeitung einer Machbarkeitsuntersuchung für eine Klima-neutrale Verwaltung bis 2035, welche dem Stadtrat bis Ende 2023 vorzulegen ist.
- (4) Der Stadtrat beschließt das Energiepolitische Arbeitsprogramm (EAP) für die Stadt Chemnitz 2022 bis 2025 gemäß Anlage 3.
- (5) Die Umsetzung der Punkte 1 – 4 erfolgt vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Begründung:

Klimaschutzziele

Auf kommunaler Ebene schlossen sich seit 1990 zahlreiche Kommunen zum Klima-Bündnis zusammen. Mit über 1.700 Mitgliedskommunen aus 27 europäischen Ländern ist das Klima-Bündnis das global größte Städtenetzwerk, das sich bereits frühzeitig konkreten Klimaschutzzielen gewidmet hat. Seit 1993 (Beschluss 1992) ist Chemnitz Mitglied im Klima-Bündnis.

Für ihre kommunale Klimaschutzarbeit orientierte sich die Stadt Chemnitz seitdem an den vom Klima-Bündnis vorgegebenen Klimaschutzzielen:

- Senkung der jährlichen THG¹-Emissionen auf 2,5 t/Einwohner bis 2050,
- Reduzierung der THG-Emissionen alle 5 Jahre um 10 %,
- Halbierung der Pro-Kopf-Emissionen bis 2030, bezogen auf das Basisjahr 1990.

Gemäß einer aktuellen Selbsteinschätzung des Klima-Bündnisses sind die Verpflichtungen aus heutiger Sicht weder mit dem Pariser Abkommen und einigen Szenarien des IPCC (unter 2 Grad bzw. 1,5 Grad) noch mit der neuen EU-Langfriststrategie vereinbar, die ein „Netto-Null-Emissionen“-Europa bis 2050 fordert. Demnach stellte das Klima-Bündnis für seine Mitglieder die Notwendigkeit zur Diskussion, die bestehenden Verpflichtungen neu zu bewerten.

Dies gab Anlass für die Stadt Chemnitz, eine Korrektur der o. g Klimaschutzziele durchzuführen, damit diese mit dem Pariser Klimaschutzabkommen sowie mit dem EU-Ziel vereinbar sind. Die Herausforderung hierbei ist, die Klimaziele genügend ambitioniert anzusetzen und gleichzeitig deren Umsetzung im vorgegebenen Zeithorizont realistisch zu gestalten. Insbesondere ist dabei zu bedenken, dass die Stadtverwaltung selbst nur für ca. 2 % der THG-Emissionen verantwortlich ist, siehe Abb. 1.

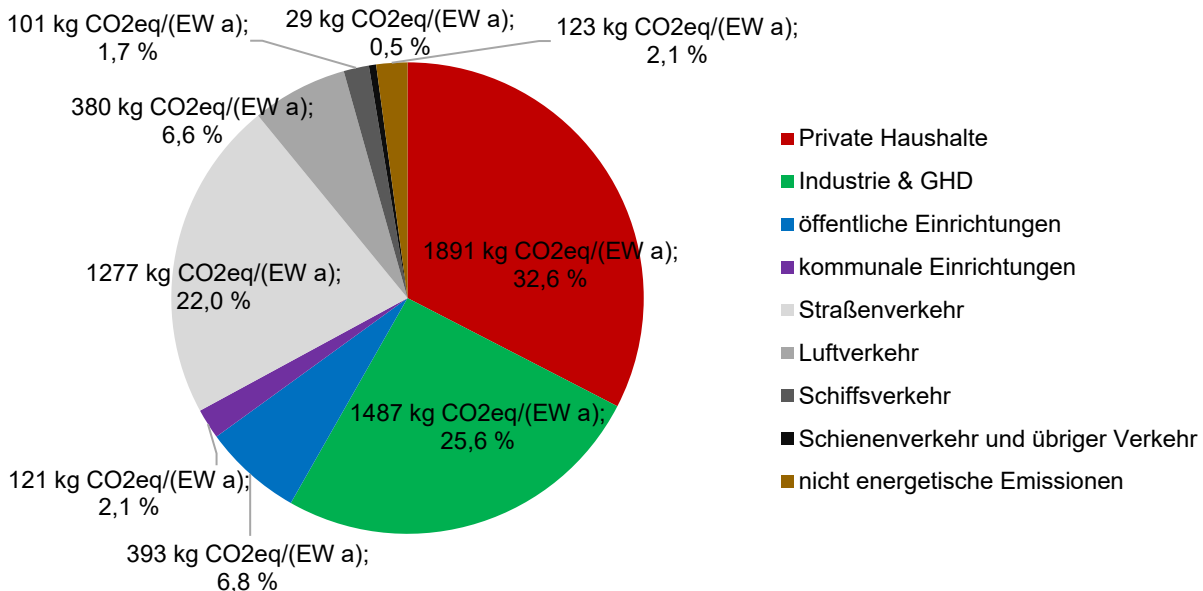


Abb. 1 Anteile der Verbrauchergruppen an den THG-Emissionen

¹ Treibhausgasemissionen

Die folgende Darstellung in Abb. 2 zeigt den CO₂-Ausstoß für die Stadt Chemnitz und für Deutschland, dargestellt als senkrechte Balken. Die Trendlinien bilden die gesetzten Klimaschutzziele der Bundesregierung gemäß Klimaschutzgesetz vom 31. August 2021 für Deutschland allgemein (grau) und auf Chemnitz angewandt (blau) ab.

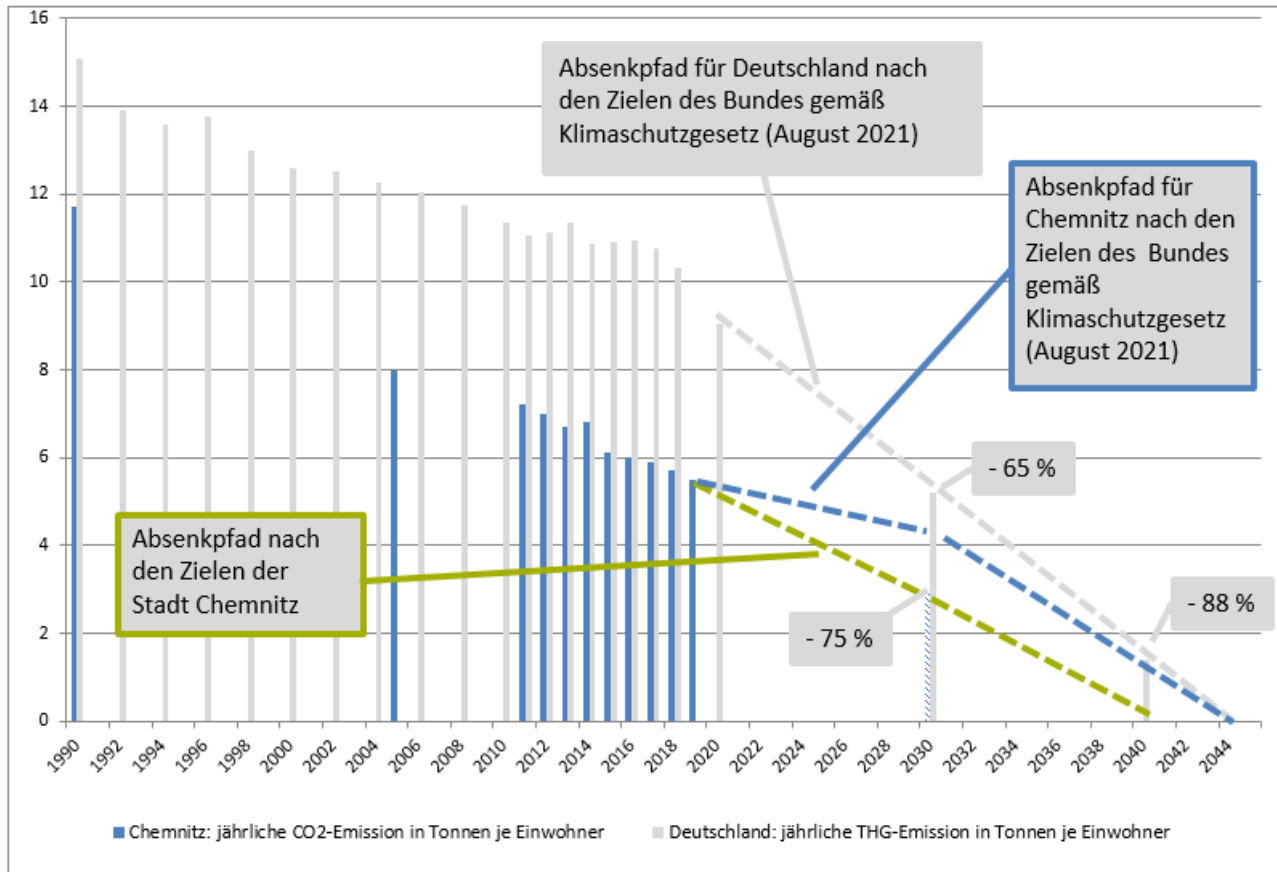


Abb. 2: Aktueller Stand der CO₂-Emissionen in Relation zu den Klimaschutzzielen²

Mit dem geplanten Kohleausstieg bis 2023, dem weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien und den Weichenstellungen im Verkehrssektor kann für das Jahr 2030 eine Reduzierung um 75 % gegenüber 1990 als realistisches Reduzierungsziel abgeleitet werden. Für die Stadt Chemnitz wird eine weitgehende Treibhausgasneutralität bis 2040, wenn möglich auch schon früher, angestrebt. Eine schnellstmögliche Treibhausgasneutralität wäre wünschenswert. Es ist aber ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass soziale und ökonomische Belange im Sinne eines nachhaltigen Klimaschutzes ebenfalls berücksichtigt werden müssen.

Klimaneutrale Verwaltung

Im Klimaschutzgesetz des Bundes wurde in § 13 - Berücksichtigungsgebot Folgendes geregelt:

(1) Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen.

² Die Angaben für die THG-Emissionen bundesweit wurden den vom UBA veröffentlichten Berichten zum Nationalen Treibhausgasinventar entnommen und auf die Einwohnerzahl bezogen. Die Angaben sind in t CO_{2äq} dargestellt, die Daten von Chemnitz liegen für alle Sektoren in t CO₂ vor. Werden sie in CO_{2äq} dargestellt, ergibt sich für Chemnitz ein um etwa 2 % höherer Wert. Zu beachten ist, dass die Angaben des UBA im Gegensatz zu Chemnitz nicht witterungsbereinigt sind.

Die Kompetenzen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, das Berücksichtigungsgebot innerhalb ihrer jeweiligen Verantwortungsbereiche auszugestalten, bleiben unberührt.

Daraus ergibt sich einerseits, dass die gesetzlichen Vorgaben zur THG-Minderung von

- 65 % bis 2030
- 88 % bis 2040 sowie
- Klimaneutralität bis 2045

umzusetzen sind.

Andererseits bleiben die Kompetenzen der Gemeinden – das sind insbesondere die kommunale Selbstverwaltung und die Planungshoheit – bestehen. Dazu kommt der Anspruch, weitergehende Ziele für die Kommune zu definieren, die sich am 1,5-Grad-Ziel ausrichten.

Für die Kernbilanz der klimaneutralen Kommunalverwaltung sind folgende Bereiche relevant:

- Energieverbrauch in den Liegenschaften der Kommune,
- Energieverbrauch der Straßenbeleuchtung sowie der Verkehrsleiteinrichtungen
- Energieverbrauch für die Wasserver- und Abwasserentsorgung,
- Energieverbrauch des ASR und des ESC,
- Energieverbrauch des Fuhrparks,
- Dienstreisen.

Für die Stadt Chemnitz kann gemäß der derzeitigen CO₂-Bilanz eine klimaneutrale Verwaltung bis 2035 als realistisches Ziel angestrebt werden. Dafür erforderliche Maßnahmenpakete orientieren sich an den o. g. verwaltungsinternen Bereichen einschließlich der Eigenbetriebe. Die Maßnahmenpakete sind inhaltlich durch die Verwaltung zu erarbeiten, die zugehörigen Kosten zu ermitteln und dem Stadtrat bis Ende 2023 zur Beratung vorzulegen.

Energiepolitisches Arbeitsprogramm 2022 – 2025

Im Jahr 2009 wurde durch den Stadtratsbeschluss B-170/2009 vom 29.04.2009 entschieden, dass die Stadt Chemnitz am Zertifizierungsverfahren für den European Energy Award® (eea) teilnimmt.

Infolgedessen wurde eine dezernatsübergreifende Projektgruppe "Energieteam" unter Federführung des Umweltamtes gebildet, in welche auch die städtischen Tochterunternehmen, wissenschaftliche Einrichtungen und private Unternehmen involviert sind. Dies entspricht dem Auftrag des Stadtrates, ein Energienetzwerk zu bilden.

Im Ergebnis wurde die Stadt Chemnitz zweimal mit dem eea in Silber (2011, 2014) sowie zweimal mit dem eea in Gold (2015, 2019) ausgezeichnet.

Im Frühjahr 2023 findet das nächste externe Re-Audit statt. Ein Aufschub nach 2024 ist gemäß eea-Regelwerk nicht möglich. Voraussetzung dafür ist die Fortschreibung des Energiepolitischen Arbeitsprogrammes (EAP) für die Jahre 2022 bis 2025, welches einen Stadtratsbeschluss erfordert.

Das EAP dient der Konkretisierung, Fortschreibung und Umsetzung des Integrierten Klimaschutzprogramms für die Stadt Chemnitz (IKSPC) einschließlich Controlling und hat sich seit Beginn als Instrument zur Steuerung, Beschleunigung und Abrechnung der Klimaschutzarbeit der Stadt Chemnitz und ihrer Partner bewährt. Das IKSPC von 2012 befindet sich derzeit in der Überarbeitung. Es durchläuft im laufenden Jahr noch einen breiten Beteiligungsprozess mit der Öffentlichkeit und anderen verschiedenen Interessengruppen und wird voraussichtlich Anfang 2023 dem Stadtrat als Beschlussfassung vorgelegt.

Damit das eea-Golddaudit im Frühjahr 2023 wie geplant durchgeführt werden kann und die von der Sächsischen Aufbaubank zugesagten Fördermittel abgerufen werden können, wird das mit dem Entwurf des IKSPC abgestimmte EAP zeitlich vorgezogen und dem Stadtrat schon jetzt zum Beschluss vorgelegt.

Die Kosten in Höhe von ca. 11.543 € pro Jahr werden im Haushalt des Umweltamtes innerhalb des Budgets bereitgestellt. Davon werden 80 % durch Fördermittel abgedeckt.

Das EAP 2022 bis 2025 fokussiert sich auf Klimaschutzmaßnahmen. Da die Aufgabenstellung des Stadtrates an die Verwaltung aus dem Jahr 2008 auch Klimaanpassung adressiert, wird mit dem überarbeiteten IKSPC ebenfalls das Klimaanpassungsprogramm (KAP) überarbeitet und zusammen mit dem IKSPC dem Stadtrat vorgelegt.

Anders als die vergangenen Versionen wird das EAP erstmals in tabellarischer Form dargestellt, weil sich so Arbeitsprozesse innerhalb des Energieteams besser und effizienter synchronisieren lassen. Die Tabelle wurde so aufgearbeitet, dass sie dennoch übersichtlich und gut leserlich ist. Im EAP ist den Projekten in der Tabellenspalte „Status“ der jeweilige Projektfortschritt zugeordnet. Unter dem Status „dauerhaft“ und „in Umsetzung“ sind ausschließlich solche Projekte enthalten, die aus dem Haushalt finanziert werden können. Andernfalls weisen sie den Status „geplant“ bzw. noch „nicht gestartet“ auf.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass durch die Bestätigung des EAP keine nach den Satzungen und Dienstanweisungen der Stadt Chemnitz erforderlichen Beschlüsse ersetzt werden. Diese sind - sofern erforderlich - von den zuständigen Gremien separat zu fassen einschließlich der Bereitstellung der Haushaltsmittel.

Auch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für Projekte, die keinen Gremienbeschluss erfordern, ist die Finanzierung unabhängig vom Beschluss des EAP durch die zuständige Struktureinheit zu sichern. Damit entstehen durch die Fortschreibung des EAP keine haushaltrelevanten Auswirkungen.

Die Kostenangaben für Projekte der **eins**, der CVAG und sonstiger Dritter sind nachrichtlich aufgenommen.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3: Energiepolitisches Arbeitsprogramm (EAP) für die Stadt Chemnitz 2022 bis 2025